

Dienstverhältnis zu der Außenstation ist nach dem Ergebnis einer Erörterung der Angelegenheit mit den LSt-Referenten des Bundes und der Länder auch nicht anzunehmen, wenn der Orden oder das Mutterhaus ein bestimmtes Mitglied abzustellen hat, da dadurch die Art des zwischen den genannten Institutionen und der Außenstation abgeschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrags nicht berührt wird.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten und entgegenstehende Anordnungen aufzuheben.

In Vertretung:
gez. Vowinkel

3. Verwaltungsanweisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

BAYER. STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

München, den 18. März 1963

Az.: S 2220 — 27/22 — 12351 I

Schnellbrief

An die

Oberfinanzdirektionen

München und Nürnberg

Betreff: Steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften, die auf Grund von Gestellungsverträgen auf Außenstationen eingesetzt sind.

Ordensangehörige, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die außerhalb des Ordens oder des Mutterhauses auf Außenstationen (z. B. in der Krankenpflege oder als Geistliche oder Lehrer) tätig sind, wurden im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 9. Februar 1951 — BStBl. III S. 73) steuerlich weitgehend auch dann als Arbeitnehmer der Außenstation angesehen, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen eines zwischen dem Orden usw. und der Außenstation abgeschlossenen Gestellungsvertrages ausüben, durch den bürgerlich-rechtliche Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Orden usw. und der Außenstation, nicht aber zwischen den Ordensangehörigen usw. und der Außenstation begründet wurden. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung in seinem Urteil vom 11. Mai 1962 (BStBl. III S. 310) aufgegeben.

Die Auswirkung der geänderten Rechtsprechung des BFH auf die bisherige Verwaltungspraxis und die Frage, in welchem Umfang auf Grund des BFH-Urteils vom 11. 5. 1962 die steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen usw. für die Vergangenheit berührt wird und ggf. eine Erstattung der bisher einbehaltenen Steuerabzugsbeträge in Betracht kommt, wurden von den Lohnsteuerreferenten des Bundes und der Länder eingehend erörtert. Nach dem Ergebnis dieser Besprechungen bitte ich die folgende Auffassung zu vertreten:

Das Urteil des BFH vom 11. Mai 1962 geht von dem Grundsatz aus, daß eine von den Steuerpflichtigen bürgerlich-rechtlich ernsthaft vereinbarte und durchgeführte Regelung ihrer beiderseitigen Beziehungen auch für die einkommensteuerliche Beurteilung maßgebend ist. Danach sind Gestellungsverträge, durch die es ein Orden gegen Entgelt übernimmt, bestimmte, bei einer Außenstation (z. B. einem

Pfarrbezirk, einer Schule oder einem Krankenhaus) anfallende Dienstleistungen oder sonstige Aufgaben durch seine Ordensangehörigen wahrnehmen zu lassen, als Werkverträge anzusehen, durch die ein Arbeitsverhältnis zwischen der Außenstation und den Ordensangehörigen nicht begründet wird. Das gilt auch insoweit, als sich die Außenstation gegenüber dem Orden verpflichtet, an den Ordensangehörigen unmittelbar bestimmte Leistungen (z. B. freie Unterkunft und Verpflegung, Taschengeld oder sonstiges Barentgelt) zu erbringen. Nach diesen Grundsätzen ist nicht nur bei katholischen Orden, sondern auch bei anderen Gemeinschaften (z. B. Diakonieverbänden) zu verfahren. Die Anwendung dieser Grundsätze bleibt nicht auf Fälle beschränkt, in denen sich der Gestellungsvertrag auf auswechselbare Arbeitskräfte bezieht; auch bei Gestellungsverträgen über bestimmte, namentlich benannte Arbeitskräfte ist entsprechend zu verfahren.

Die auf Außenstationen eingesetzten Ordensangehörigen usw. sind hiernach nur dann als Arbeitnehmer der Außenstation anzusehen, wenn bürgerlich-rechtlich und tatsächlich durch Vereinbarung zwischen der Außenstation und den Ordensangehörigen usw. unmittelbar die für ein Dienstverhältnis typischen Rechte und Pflichten (z. B. Dienstleistungspflichten, Kündigungsrechte, Entgeltansprüche) begründet werden. Die Annahme eines Arbeitsvertrages setzt insbesondere voraus, daß der Vertrag durch den Arbeitnehmer selbst oder — in Vertretungsfällen — in seinem Namen und mit seiner Vollmacht abgeschlossen wird. Ein Arbeitsverhältnis ist jedoch stets anzunehmen, wenn ein Ordensangehöriger usw. formell in ein Beamtenverhältnis (z. B. als Hochschullehrer) berufen wird.

Soweit nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen ein steuerliches Dienstverhältnis nicht anzunehmen ist, entfällt künftig der Steuerabzug vom Arbeitslohn. Etwa eingelegte Rechtsmittel sind nunmehr entsprechend zu bearbeiten; die trotz der eingelegten Rechtsmittel abgeführten (nicht rechtskräftig gewordenen) Steuerabzugsbeträge sind zu erstatten. Im übrigen ist eine Erstattung abgeführter Steuerabzugsbeträge für Ordensangehörige, Diakonissen usw. für die Vergangenheit nur im Rahmen des § 152 AO zulässig.

Die FME vom 18. 9. 1950 S 2220 — 27/2 — 87837 ist damit überholt. Soweit von den Oberfinanzdirektionen Verfügungen ergangen sind, die der obenbezeichneten Regelung entgegenstehen, bitte ich diese mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Ich bitte die Finanzämter entsprechend zu unterrichten. Die Entschließung wird im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen veröffentlicht.

I. A.: gez. Dr. Beck
Ministerialdirigent

4. Verwaltungsanweisung des Hessischen Ministers der Finanzen

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Wiesbaden, den 9. Januar 1963

Az. S 2220 — 56 — II/23

Friedrich-Ebert-Allee 8

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

Besitz- und Verkehrsteuerabteilung

F r a n k f u r t / M a i n

B e t r . : Steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, Diakonissen usw.

Nach dem BFH-Urteil vom 11. Mai 1962 (BStBl III S. 310) wird bei Ordensangehörigen, Diakonissen usw. im Fall der sog. Gestellungsverträge, d. h. bei Abschluß